

Geschäftsverzeichnissnr. 2569
Urteil Nr. 127/2003 vom 1. Oktober 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 151 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches in der vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 geltenden Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 111.802 vom 23. Oktober 2002 in Sachen E. Steppe gegen den Belgischen Staat und in Anwesenheit von C. Molle, N. Devroede und C. Pensis, dessen Ausfertigung am 13. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 151 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches in der vor seiner Abänderung bzw. Ersetzung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 32 der Verfassung, indem diese Gesetzesbestimmung keine Notifikation des vorangehenden Gutachtens und des Vorschlags an den jeweiligen Kandidaten vorsieht, während Artikel 259<sup>ter</sup> § 1 Absatz 2 für andere Ernennungen zu einem Richteramt wohl diese Notifikation und die Möglichkeit, Anmerkungen vorzubringen und angehört zu werden, vorsieht? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Artikel 151 und 259<sup>ter</sup> § 1 des Gerichtsgesetzbuches in der vor ihrer Aufhebung beziehungsweise Ersetzung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems geltenden Fassung.

Artikel 151 des Gerichtsgesetzbuches lautete wie folgt:

« Der Prokurator des Königs wird durch einen oder mehrere Staatsanwälte unterstützt, die unmittelbar seiner Aufsicht und Leitung unterstehen. Er kann durch einen oder mehrere Komplementärstaatsanwälte unterstützt werden, die im Sinne von Artikel 326 Absatz 1 beauftragt sind.

Ein oder mehrere erste Staatsanwälte können den Prokurator des Königs in der Leitung der Staatsanwaltschaft unterstützen.

Die ersten Staatsanwälte werden durch den König aus einer doppelten Liste von Staatsanwälten oder Komplementärstaatsanwälten, die vom Generalprokurator nach Gutachten

des Prokurators des Königs vorgeschlagen werden, für drei Jahre bezeichnet. Die Bezeichnung kann jeweils für drei Jahre erneuert werden. Nach neun Jahren Amtszeit sind sie endgültig ernannt.

In jedem Gerichtsbezirk gibt es einen oder mehrere Staatsanwälte, die auf Handelssachen spezialisiert sind. »

Artikel 259ter § 1 desselben Gesetzbuches lautete wie folgt:

« Ehe der Justizminister eine Ernennung in die Ämter im Sinne der Artikel 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 207 § 2, 208 und 209 vornimmt, holt er das Gutachten des Komitees des Gerichtsbezirks ein, in dem die Ernennung vorgenommen werden soll. Dieses Komitee ist auf die in § 3 vorgesehene Weise zusammengesetzt.

Von dem Gutachten wird ein begründetes Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern des Komitees oder deren beauftragten Vertretern, die an der Versammlung des Komitees teilgenommen haben, unterschrieben wird.

Dieses Gutachten wird dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht. Der Betroffene verfügt über eine Frist von zehn Tagen, um dem Komitee seine Anmerkungen vorzulegen und eine Anhörung zu beantragen, gegebenenfalls unterstützt durch einen aus der Anwaltskammer oder der Magistratur ausgewählten Rechtsbeistand.

Das endgültige Gutachten wird dem Justizminister durch den Generalprokurator oder gegebenenfalls durch den Generalauditor oder durch ihren beauftragten Vertreter innerhalb einer Frist von vierzig Tagen ab dem Eingang des Antrags auf Gutachten oder, falls der Betroffene von der in Absatz 3 angeführten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Datum des Eingangs der Anmerkungen oder ab dem Datum seiner Anhörung durch das Komitee übermittelt. »

B.2. Der Hof wird über die Vereinbarkeit von Artikel 151 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches in seiner vor der Aufhebung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 geltenden Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 32 befragt, insofern diese Bestimmung keine Notifikation des Gutachtens des Prokurators des Königs und des Vorschlags des Generalprokurators für ein Amt des ersten Staatsanwalts an die Kandidaten vorsieht, während in dem Verfahren nach Artikel 259ter § 1 Absatz 3 desselben Gesetzbuches vor dessen Ersetzung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 eine Notifikation der Gutachten an die Kandidaten, die Möglichkeit für die Letztgenannten, Anmerkungen vorzubringen, sowie ein Recht auf Anhörung der Kandidaten für die darin angeführten Richterämter vorgesehen sind.

B.3.1. Der Ministerrat ficht in bezug auf das fragliche Verfahren an, daß die Kandidaten für das Amt des ersten Staatsanwalts mit den Kandidaten für die in Artikel 259ter § 1 des Gerichtsgesetzbuches genannten Richterämter vergleichbar seien. Das in der letztgenannten Bestimmung genannte Verfahren führe zu einer Ernennung in ein Richteramt von Kandidaten, die im vorkommenden Fall Magistrate in einem anderen Rechtsprechungsorgan oder sogar keine Magistrate gewesen seien, während eine Benennung als erster Staatsanwalt innerhalb einer Staatsanwaltschaft erfolge. Überdies gebe es neben dem Verfahren von Artikel 259ter § 1 für andere Richterämter auch Verfahren, die nicht die durch Artikel 259ter § 1 verliehenen Rechte vorsähen.

B.3.2. Die Gutachten und Vorschläge im Sinne von Artikel 151 des Gerichtsgesetzbuches können zu erneuerbaren Bezeichnungen von drei Jahren in das Amt des ersten Staatsanwalts führen, die nach neun Jahren Amtsausübung zu einer endgültigen Ernennung in dieses Amt führten. Das Bestehen von Verfahren, die zu anderen Richterämtern führten und die ebenfalls nicht die in Artikel 259ter § 1 vorgesehenen Garantien boten, ist eine Tatsache, die bei der Beurteilung der Vereinbarkeit des in Artikel 151 des Gerichtsgesetzbuches beschriebenen Verfahrens mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung berücksichtigt werden kann.

Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen den zu vergleichenden Kategorien von Kandidaten für ein Richteramt beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich die Art des zu vergebenden Amtes.

B.5.1. Der Ministerrat führt zunächst an, das betreffende Verfahren sei nicht unvereinbar mit den genannten Verfassungsartikeln, da ein Kandidat für das Amt als erster Staatsanwalt die Möglichkeit habe, aufgrund des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung Einsicht in die ihn betreffenden Vorschläge und Gutachten zu erhalten.

B.5.2. Ohne daß im vorliegenden Fall die Frage beantwortet werden muß, ob das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung geltend gemacht werden kann, um Einsicht in die Gutachten des Prokurators des Königs und in den Vorschlag des Generalprokurators für ein Amt des ersten Staatsanwalts zu erhalten, stellt der Hof fest, daß das

jeder Person, die ein Interesse nachweist, durch dieses Gesetz verliehene Recht auf Einsichtnahme nicht die gleichen Garantien bietet wie diejenigen, die in Artikel 259ter § 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen waren. Dieses Gesetz besagt nämlich weder, daß die Gutachten und der Vorschlag den Kandidaten für das Amt des ersten Staatsanwalts zur Kenntnis gebracht werden, noch, daß es einem Kandidaten gestattet ist, seine Anmerkungen vorzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Eine Geltendmachung des vorgenannten Gesetzes vom 11. April 1994 - insofern dies möglich ist - kann somit keine Alternative darstellen für das Fehlen eines Verfahrens, das mit dem in Artikel 259ter § 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Verfahren vergleichbar ist, und kann die ungleiche Behandlung aus diesem einzigen Grund nicht rechtfertigen.

B.6.1. Der Behandlungsunterschied soll überdies durch die Überlegung eingegeben worden sein, daß ein schneller Ablauf des Bezeichnungsverfahrens und die gute Verständigung und Zusammenarbeit innerhalb der Staatsanwaltschaft gesichert werden müßten und die heikle Beschaffenheit der Rolle des Prokurators des Königs und des Generalprokurators hierbei berücksichtigt werden müßte. Schließlich wird auf die zeitweilige Beschaffenheit der Benennung verwiesen.

B.6.2. Unter anderem unter Berücksichtigung der Bedeutung der zeitweiligen Benennungen in das Amt des ersten Staatsanwalts - sie führen nach neun Amtsjahren nämlich zu einer endgültigen Benennung - können die angeführten Gründe den Behandlungsunterschied nicht vernünftig rechtfertigen. Die in Artikel 259ter § 1 vorgesehenen kurzen Fristen können ein Benennungsverfahren nicht unnötigerweise verlängern. Ebenfalls wird nicht nachgewiesen, inwiefern das Fehlen der Garantien in Artikel 259ter § 1 die Verständigung und Zusammenarbeit innerhalb des Korps fördern könnte oder in diesem Fall mehr Sicherheit bieten würde als ein Verfahren, bei dem der Kandidat die Gutachten und den Vorschlag erhalten hat, seine Anmerkungen hat formulieren können und gegebenenfalls sein Anhörungsrecht hat in Anspruch nehmen können.

Das Argument, daß bei anderen Verfahren für bestimmte Richterämter ebenfalls nicht die vorgenannten Garantien vorgesehen seien, tut dieser Feststellung keinen Abbruch. Das etwaige Vorhandensein von Verfassungswidrigkeiten in anderen Verfahren - über die der Hof sich in

diesem Fall nicht aussprechen kann - kann nämlich keine Rechtfertigung bieten für die vom Hof festgestellte Unvereinbarkeit der betreffenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 151 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, vor dessen Aufhebung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht die Notifikation des vorangehenden Gutachtens des Prokurators des Königs und des Vorschlags des Generalprokurators an die Kandidaten für das Amt eines ersten Staatsanwalts und das Recht der Kandidaten, ihre Anmerkungen vorzubringen und angehört zu werden, vorsieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts